



Förderkonzept des Auswärtigen Amts

In der Fassung vom 1. Juli 2017

Förderung von Projekten zur Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten der Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Stabilisierung und Friedensförderung durch das Auswärtige Amt (Referat S 03) in Afghanistan

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Zuwendungszweck	2
2. Gegenstand der Förderung	2
2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts	3
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	4
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7. Verfahren	6
7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?	6
7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?	6
7.3 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder	7
7.4 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BVA	7
7.5 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?	7
7.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	8
8. Geltungsdauer	8

Das Auswärtige Amt gewährt nach Maßgabe dieses Förderkonzeptes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für krisenpräventive, stabilisierende und konfliktnachsorgende Vorhaben.

1. Förderziel und Verwendungszweck

Seit Ende der Taliban-Herrschaft im Jahr 2001 engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland aktiv bei der Stärkung staatlicher Strukturen und der Förderung der Zivilgesellschaft in Afghanistan. Zusammen mit der internationalen Gemeinschaft hat sie bei der Afghanistan-Konferenz in Tokyo (2012) ihre Unterstützung bis zum Ende der Transformationsdekade im Jahr 2024 zugesagt und diese zuletzt bei der Brüsseler Afghanistan-Konferenz im Oktober 2016 bekräftigt. Deutschland wird sein ziviles Engagement auf gleichbleibendem Niveau fortführen und ist damit nach den USA der zweitgrößte bilaterale Geber in Afghanistan. Dadurch leistet es einen substantiellen Beitrag zu Frieden und Stabilität in dem von Konflikten geprägten Land.

Zur Umsetzung dieses weiterhin aktuellen Auftrags stehen im Bundeshaushalt jährlich Mittel bereit. Im Bereich des Auswärtigen Amts handelt es sich um Mittel aus Kapitel 0501 Titel 687 28 mit der Zweckbestimmung „Leistungen im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan der Bundesregierung“ Hieraus werden krisenpräventive und stabilisierende Maßnahmen gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Das Auswärtige Amt (Referat S03) fördert im Rahmen des Stabilitätspakts Afghanistan Projekte und Maßnahmen, die – **unter der übergeordneten Aufgabe der Stabilisierung** – u.a. auf die Bewältigung aktueller Konflikte, die Verhinderung potentieller Auseinandersetzungen oder die Friedenskonsolidierung nach einem Konflikt zielen. Auch zivilgesellschaftliche Beiträge zu internationalen Friedensbemühungen oder Friedenseinsätze internationaler Organisationen kommen für eine Förderung in Betracht.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- **Sicherheit und Polizeiaufbau**
- **Stärkung politischer und staatlicher Institutionen**
- **Förderung der Zivilgesellschaft**

2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts

Für Projekte der humanitären Hilfe ist im Auswärtigen Amt Referat S09 zuständig. Bei Vorhaben zur Stärkung der Menschenrechte wenden Sie sich bitte an Referat OR 06. Vorhaben der Bereiche Kultur, Kulturerhalt, Medien, Stipendien sind an Abteilung 6 zu richten.

Entwicklungspolitische Maßnahmen werden nicht aus Mitteln der Abteilung S gefördert. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit findet eine stete, enge Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) statt.

Es werden keine Projekte und Maßnahmen gefördert, die bereits durch eine andere Bundesbehörde aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Im Ausnahmefall kann jedoch eine anteilige Förderung durch mehrere Bundesbehörden dann in Frage kommen, wenn eine Maßnahme mehreren unterschiedlichen förderpolitischen Zielen dient.

Rein akademische Vorhaben (Studien, Seminare, Konferenzen u.Ä.) werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, diese sind auf einen konkreten Bedarf an Politikberatung, an Entwicklung von Konfliktlösungsmodellen oder auf die Ausbildung von zivilem Friedenspersonal ausgerichtet oder stellen selbst eine Maßnahme des Dialogs zwischen Konfliktparteien dar.

3. Zuwendungsempfänger

Das Auswärtige Amt arbeitet mit Internationalen Organisationen, nationalen staatlichen Stellen, deutschen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen (NROs) und den Institutionen der Vereinten Nationen zusammen, die belegen können, dass sie bereits über substantielle Erfahrungen in der konkreten Projektarbeit – vorzugsweise auch in fragilen Kontexten - verfügen. Die Antragstellung durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Es steht antragstellenden Organisationen frei, sich ausschließlich mit eigenem Projektpersonal zu engagieren. Eine Implementierung der Maßnahmen gemeinsam mit örtlichen Partnern sollte jedoch grundsätzlich angestrebt werden.

Antragstellende Organisationen müssen nach dem Recht ihres Sitzstaates rechtsfähig sein und Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung kann unter anderem durch die Vorlage von Registereinträgen, geprüften und genehmigten Jahresabschlüssen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) bzw. bei gemeinnützigen Einrichtungen von ggf. durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlüssen der Einnahmeüberschussrechnungen der letzten beiden Jahre nachgewiesen werden.

Auch die Rechtsfähigkeit muss nachgewiesen werden. Antragstellende Organisationen müssen weiterhin sicherstellen, dass sie ihre Projekte und

Maßnahmen mit eigenem Personal durchgehend betreuen können (Monitoring) und ein Konzept zur Durchführung einer Erfolgskontrolle (Evaluierung) vorweisen.

Deutsche politische Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen, die bereits institutionell gefördert werden, können ebenfalls eine Projektförderung erhalten. Projektskizzen können über die Zentralen oder Zweigstellen in Deutschland bei Referat S03 eingereicht werden. Organisationen, die ausschließlich im Ausland ihren Sitz haben, reichen ihre Projektskizzen grundsätzlich bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein.

Grundsätzlich können Projekte **nur innerhalb Afghanistans** gefördert werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Förderung in den Nachbarländern möglich, wenn diese (beispielsweise bei grenzüberschreitenden Projekten) zur Stabilisierung Afghanistans beiträgt.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten im Inland die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen (VV Nr. 1 zu § 44 BHO).

Das Auswärtige Amt, Referat S 03, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eingereichte Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe des vorliegenden Förderkonzepts und der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO), sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amtes für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) in der jeweils gültigen Fassung. Letztgenannte Vorschriften werden zu verbindlichen Auflagen für den Antragsteller für den Fall einer Förderung erklärt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auf die in Nr. 1 VV zu § 44 BHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen wird besonders hingewiesen. Gemäß §§ 23 und 44 BHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften werden Zuwendungen kontinuierlich daraufhin überprüft, ob der Einsatz der Projektmittel durch die Zuwendungsempfänger gemäß § 7 BHO zweckgerichtet, sparsam und effizient erfolgt.

Da sich der Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nicht auf das Ausland erstreckt, kann dort ein Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) nicht erlassen werden. Stattdessen wird mit dem Zuwendungsempfänger ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (Zuwendungsvertrag). Bei der Gewährung einer Zuwendung an Empfänger mit Sitz im Ausland werden die vorgenannten Bestimmungen für einen zuwendungsbescheid analog angewendet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung wird ausschließlich als **Projektförderung** gewährt. Eine institutionelle Förderung scheidet aus. Für die Gewährung einer Zuwendung kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- **Fehlbedarfsfinanzierung:** Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle vorgesehenen Eigen- und Drittmittel verbraucht sind.
- **Anteilfinanzierung:** Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil.
- **Festbetragsfinanzierung:** Ein in seiner Höhe unveränderlicher Beitrag zur Deckung der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben bewilligt. Voraussetzung ist, dass der Empfänger über eigene Mittel oder Mittel Dritter verfügt.
- **Vollfinanzierung:** Wenn dem Zuwendungsempfänger keine eigenen Mittel zur Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen **und** er auch von Dritter Seite keine Mittel hierfür erhalten kann, das Projekt und die damit verbundene Zweckerfüllung aber ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kommt in Ausnahmefällen auch die Finanzierung sämtlicher als zuwendungsfähig anerkannter Ausgaben durch das Auswärtige Amt in Betracht. Die Zuwendung ist dann auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle **Ausgaben**, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für Projekte und Maßnahmen zur Erreichung des bewilligten Zuwendungszwecks notwendig sind. Die Zuwendung ist vom Empfänger im Rahmen des als verbindlich erklärten Finanzierungsplans und der vorgegebenen Finanzierungsart zu verwenden. Werden im Rahmen der Projektförderung Reisekosten geltend gemacht, so ist zu beachten, dass sich deren Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung richtet. Darüber hinaus können nur Kosten für Projektpersonal (= nur für das konkrete Projekt eingesetztes Personal) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Finanzierung von Stammpersonal einer Organisation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für bereits vorhandene Infrastruktur (Büroräume, IT-Technik, usw.).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Organisationen, die sich überwiegend aus öffentlich-rechtlichen Zuwendungen finanzieren, gilt das Besserstellungsverbot; d.h. die Bezahlung Ihrer Projektmitarbeiter muss sich an den Kosten für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst orientieren. Fragen hierzu und zu einer Einstufung des Personals kann das BVA – Bundesverwaltungsamt beantworten.

Ausgaben für Verwaltungskosten, die mit dem Projekt in ursächlichem Zusammenhang stehen, können in Pauschalen zusammengefasst werden, wenn eine Einzelaufstellung nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO). Voraussetzung für die Anerkennung der Pauschale durch das Auswärtige Amt sind eine nachvollziehbare Ausgabenkalkulation und eine konkrete Benennung der Ausgabenarten, die in der Pauschale enthalten sind. Eine kurze Begründung für

den mit der genauen Aufstellung der Kosten verbundenen Aufwand ist ebenfalls erforderlich.

Alle Projekte in Afghanistan müssen von den Durchführungsorganisationen selbständig in die Datenbank „**German Development Tracker for Afghanistan**“ eingetragen werden. Adresse und Benutzernamen können beim GIZ-Team in Afghanistan unter der E-Mail-Adresse support@devtracker-afg.de erfragt werden.

7. Verfahren

7.1 *Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?*

Grundsätzlich können sich Antragssteller jederzeit um eine Zuwendung durch das Auswärtige Amt bemühen. Sie sollten die Gelegenheit nutzen, im Rahmen des ersten Kontaktes zunächst eine Projektskizze (Umfang nicht mehr als drei Seiten!) einzureichen und sich dabei an den W-Fragen (Wer, Was, Wie, Warum, Wo usw.), orientieren, um dem Auswärtigen Amt, Referat S 03 einen schnellen Überblick über das Vorhaben zu erlauben. Bereits in diesem Stadium kann das Auswärtige Amt darüber Auskunft geben, ob das Projekt voraussichtlich für eine Förderung in Frage kommt.

Die Projektskizze samt LogFrame und Entwurf eines Finanzierungsplans unter Nutzung des vorliegenden Musters sind per E-Mail an S03-R@diplo.de bzw., bei Organisationen mit Sitz im Ausland, an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu senden. Sofern das Vorhaben für eine Förderung in Betracht gezogen wird, kann der formale Antrag, der von mindestens einer zur Vertretung der antragstellenden Organisation berechtigten Personen unterschrieben ist, gestellt werden. Hinsichtlich der Antragsberechtigung gelten die Vorgaben zur Vertretungsmacht des Antragstellers. Die vollständigen Antragsunterlagen sollten spätestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn im Auswärtigen Amt vorliegen. Bereits begonnene Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO).

7.2 *Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?*

Im Falle einer angestrebten Förderung im Rahmen dieses Förderkonzepts ist der Projektantrag in unterschriebener Form auf dem Formular des Auswärtigen Amtes samt Finanzierungsplan, LogFrame und Nachweisen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (s. Punkt 3) an folgende Adresse zu richten:

- bei Sitz der Organisation in Deutschland:
an das Auswärtige Amt, Referat S03 Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, 11013 Berlin
- bei Sitz der Organisation außerhalb von Deutschland:
an die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung

7.3 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder

Vom Auswärtigen Amt bewilligte Mittel werden grundsätzlich im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt. Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann dabei frühestens am Tage des Bedarfs (d.h. an dem Tag, an dem Zahlungen fällig werden) erfolgen.

Um regionalen und projektspezifischen Umständen Rechnung zu tragen, kommt darüber hinaus das sogenannte Anforderungsverfahren zum Einsatz. Die Zuwendung darf in diesem Fall nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anwendung des Anforderungsverfahrens sind die ausgezahlten Projektmittel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Auszahlung für die Erfüllung des Zuwendungszwecks einzusetzen. Auszahlungen für Zuwendungsempfänger im Ausland erfolgen grundsätzlich im Anforderungsverfahren.

7.4 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BVA

Im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Bundesverwaltung werden Antragsprüfung, Bescheidung und abschließende Evaluierung des Projektvorhabens teilweise durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln durchgeführt. Die Förderentscheidung obliegt ausschließlich dem Auswärtigen Amt. Dies gilt ebenso für die Klärung inhaltlicher Fragen vor Beginn und während des laufenden Projektvorhabens.

7.5 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?

Der Zuwendungsempfänger hat, je nach Projektlaufzeit, regelmäßige Monitoring-Maßnahmen zur Überwachung des Projektfortschritts und zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durchzuführen.

Nach Beendigung des Projektes führt das Auswärtige Amt auf Grundlage des Projektantrags, des durch den Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweises und eigener Erkenntnisse über das Projekt eine Erfolgskontrolle durch.

Grundlage für das Monitoring während der Durchführung des Projektes und die anschließende Erfolgskontrolle sind die vom Antragsteller im LogFrame des Förderantrags zu definierenden und mit dem Auswärtigen Amt abzustimmenden Indikatoren für die Erfüllung des Zuwendungszwecks (Output, Maßnahmenindikatoren) sowie für das Erreichen des Projektziels (Outcome, Zielindikatoren). Je aussagekräftiger und messbarer die Indikatoren, desto einfacher und eindeutiger fällt die Feststellung des Projekterfolgs.

Das Auswärtige Amt evaluiert geförderte Projekte im Bedarfsfall. Die Evaluierung erfolgt durch Angehörige der Zentrale des Auswärtigen Amts in Berlin, der örtlich zuständigen Auslandsvertretung und durch externe Experten. Ablauf und konkrete Zielrichtung der Evaluierung werden mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt.

7.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Äußerungen des Zuwendungsempfängers gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, aber auch in seinem Internetauftritt wird gebeten, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Auswärtige Amt ausdrücklich hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme mit und Aussagen gegenüber der Presse sind vorab mit dem Auswärtigen Amt abzusprechen.

Das Auswärtige Amt weist seinerseits auf ausgewählte Projektförderungen im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hin. Zu diesem Zweck wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, aussagekräftige Bilder, Grafiken und mindestens eine Ausarbeitung zur öffentlichkeitsgerechten Darstellung von Einzelgeschichten und verständlichen Beispielen, welche die Förderung des AA greifbar machen, zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger wird ferner darum gebeten, das Auswärtige Amt frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, falls Maßnahmen und Veranstaltungen geplant sind, bei denen eine repräsentative bzw. substantielle Mitwirkung der Vertreter des Auswärtigen Amtes oder der zuständigen Auslandsvertretung in Frage kommen könnte.

Solche Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Projekten mit sensiblem Inhalt (z.B. vertrauliche Mediationsgespräche) oder bei Gefahr für das Projektpersonal bei Bekanntwerden des Projektes oder der Förderung nicht in Betracht gezogen.

8. Geltungsdauer

Dieses Förderkonzept gilt bis zum 30. Juni.2022.